

Abfallwirtschaftskonzept 2022 für Austrian Airlines AG

A STAR ALLIANCE MEMBER 

Less noise.
Less CO₂*

Servus
A320neo.

#MakeChangeFly

Austrian 
THE CHARMING WAY TO FLY

*Mehr Informationen unter www.austrian.com/a/ab-co2-austrian-flyer

Inhaltsverzeichnis

1.1	UNTERNEHMENS DATEN	3
1.2	BRANCHE.....	4
1.3	BETREIBER DES BETRIEBSGELÄNDES.....	4
1.4	STANDORT	4
1.5	ABFALLBEAUFTRAGTER, ERSTELLER DES ABFALLWIRTSCHAFTSKONZEPTES.....	4
1.6	ZWECK UND KAPAZITÄTEN DES BETRIEBSGELÄNDES.....	5
1.6.1	<i>Zweck</i>	5
1.6.2	<i>Kapazität</i>	5
1.7	ZAHL DER IM BETRIEB BESCHÄFTIGTEN MITARBEITERINNEN	5
1.8	BESCHREIBUNG DES BETRIEBSGELÄNDES	6
2	VERFAHRENSBEZOGENE DARSTELLUNG DES BETRIEBES	8
2.1	INPUT – OUTPUT DARSTELLUNG FÜR DIE WICHTIGSTEN EINSATZSTOFFE	8
2.2	KURZE TÄTIGKEITSBESCHREIBUNG DER BEREICHE	17
3	ABFALLRELEVANTE DARSTELLUNG DES BETRIEBES	19
3.1	ENTSTEHUNGSPORT DER ABFÄLLE	19
3.2	BESCHREIBUNG DER INNERBETRIEBLICHEN ABFALLTRENNUNG	21
3.3	ABFÄLLE, SAMMELBEHÄLTER, ENTSORGER UND SAMMELINTERVALLE	28
3.3.1	<i>Nicht gefährliche Abfälle (Erhebungszeitraum 2021)</i>	28
3.3.2	<i>Gefährliche Abfälle (Erhebungszeitraum 2020)</i>	29
3.4	ABFALLSAMMLER- BZW. ABFALLBEHANDLERLISTE	30
3.5	MAßNAHMEN ZUR ABFALLVERMEIDUNG.....	30
4	ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN ZUR EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN	31
5	ABSCHÄTZUNG DER ZUKÜNFTIGEN ENTWICKLUNG	42
5.1	ZUKÜNFTIGE ENTWICKLUNG DES BETRIEBES.....	42
5.2	ZUKÜNFTIGE ENTWICKLUNGEN DER ABFALLWIRTSCHAFT DES UNTERNEHMENS.....	43
6	ANHANG	I

ALLGEMEINE ANGABEN

1.1 Unternehmensdaten

ZEICHNUNG	ZWECK	UNTERNEHMENS DATEN			
		Unternehmen	Austrian Airlines AG		
		Rechtsform	Österreichische Luftverkehrs Aktiengesellschaft		
		E-Mail	Christian.zerzan@austrian.com		
	Website	www.austrian.com			
		ZWECK DER ERSTELLUNG			
		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		§ 10 AWG 02 (>20 MA)	§ 376 GewO (>20 MA)	§ 353 GewO (Neuanlage)	§ 353 GewO (Anlagenänderung)
2021		Firmenmäßige Zeichnung / Unterschrift			
Bezugsjahr					
31.08.2022					
Datum d. Konzepterstellung					

1.2 Branche

Branche gemäß ÖNACE	H51100
Bezeichnung	Personenbeförderung in der Luftfahrt

1.3 Betreiber des Betriebsgeländes

Betreiber	Austrian Airlines AG
Adresse	A-1300, Wien-Flughafen
Geschäftsführer/Vorstand	CEO&CFO: Anette Mann CCO: Michael Trestl COO: Francesco Sciortino
UID-Nr.	15416707
Firmenbuchnummer	FN 111000k
GLN	90083 9020 8618

1.4 Standort

Name	Austrian Airlines, Technische Basis
Adresse	A-1300, Wien-Flughafen

1.5 Abfallbeauftragter, Ersteller des Abfallwirtschaftskonzeptes

Dieses Abfallwirtschaftskonzept wurde in Zusammenarbeit mit Herrn Zerzan, und der Firma Saubermacher Dienstleistung AG erstellt.

	Name	DW
Abfallbeauftragter*	Hr. Christian Zerzan	+43 (0)676 854-62740

* laut Bundes-Abfallwirtschaftsgesetz für Betriebe mit mehr als 100 Mitarbeitern verpflichtend

1.6 Zweck und Kapazitäten des Betriebsgeländes

1.6.1 Zweck

Der Zweck der Betriebsanlage „Technische Basis – Flughafen Wien Schwechat“ ist es, den Flugbetrieb durch Wartung und Instandhaltung aufrecht zu erhalten, das Personal durch Schulungen auszubilden sowie die Administration durchzuführen (Dokumentation und Archivierung). Der Office Park 2 dient als Bürogebäude.

1.6.2 Kapazität

Im Jahr 2021 wurden mit Abflügen (Outbound, Departures) insgesamt 5 Mio. Passagiere registriert. Nach dem Jahresbericht der Austrian Airlines verzeichnet das Unternehmen einen Anstieg (ca. +66%) der Fluggäste im Vergleich zum Vorjahr. Allerdings muss hier beachtet werden, dass die Anzahl der Gäste durch den Umstand der Pandemie, nur einem Bruchteil der 2019 registrierten Fluggäste (ca. 16,4 Mio.) entspricht.

Im Bezugsjahr 2021 wurden insgesamt 56.201 Flüge verbucht. Auch hier gibt die Austrian Airlines einen Anstieg von 33% im Vergleich zum Vorjahr an. Im Vorkriesenjahr (2019) lagen die Zahlen mit knapp 140.000 Flügen bedeutsam höher. Die Anzahl der im Betrieb beschäftigten Mitarbeiter ist in Kapitel 1.7 zu finden. Weitere Details sind in den nächsten Kapiteln angeführt.

1.7 Zahl der im Betrieb beschäftigten MitarbeiterInnen

Personalstand (März 2022)	5793

1.8 Beschreibung des Betriebsgeländes

Das Betriebsgelände der technischen Basis – Flughafen Wien Schwechat hat mehrere Bereiche.

Im nachfolgenden Plan sind diese angeführt sowie im Anhang auch als Detailplan zu finden. Weiters ist noch der Office Park 2 (Objekt 681) in diesem AWK berücksichtigt, wobei es sich hierbei um ein Bürogebäude handelt, in dem hauptsächlich die Administration stattfindet.

Plan des Geländes:

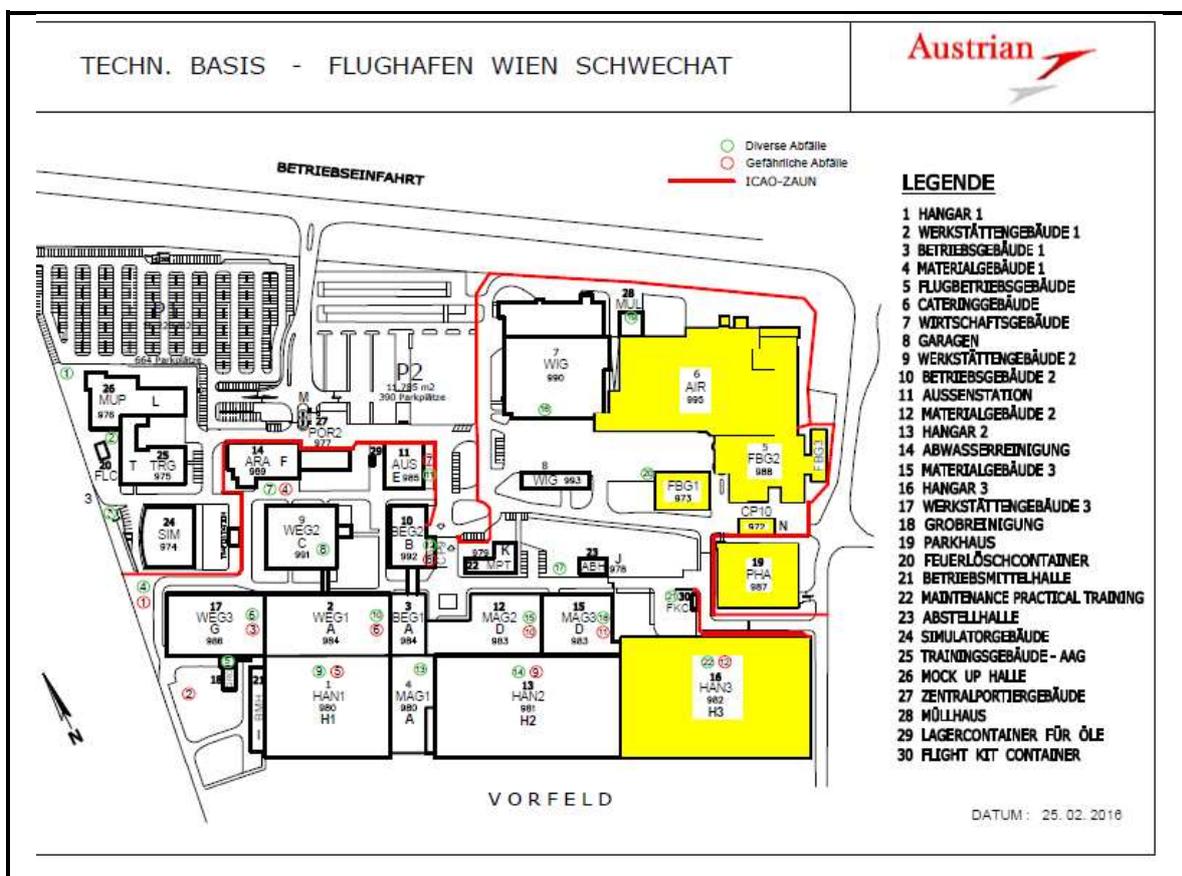


Abb. 2-1: Lageplan Technische Basis inkl. Lageplan der Abfallsammelstellen

Auf der nachfolgenden Seite ist eine kurze Beschreibung des Geländes zu finden.

Kurze Vorstellung und Beschreibung des Betriebsgeländes:

Das Betriebsgelände besteht aus Hangar 1 und 2, sowie Betriebs-, Material-, Wirtschafts- und Werkstättengebäuden. Weiters für die Abfallwirtschaft relevante Bereiche sind das Trainingsgebäude, Abwasserreinigung, Zentralportiergebäude (Objekt 997), Maintenance Practical Training, die Mock Up Halle und der Office Park 2. Die gelb markierten Bereiche sind für dieses AWK nicht relevant (siehe nächster Absatz).

Nicht relevant für das Abfallwirtschaftskonzept sind:

Derzeit wird der Hangar 3 nicht von der AUA genutzt. Das Flugbetriebsgebäude FBG 1 und 2 (Objekt 973, 988) steht leer, das Simulatorgebäude (Objekt 974) gehört der Lufthansa Gruppe, im Cateringgebäude (Objekt 995) sowie im Müllhaus (Objekt 971) wird die Abfallentsorgung via Sky Gourmet durchgeführt, Außenstation (Objekt 985) ist nur ein Betriebsmittellager sowie Feuerlöschcontainer (FLC), Grobreinigung (GRO) sowie die Abstellhallen (Objekt 978 und Objekt 998), Parkhaus-Crew (Objekt 987) und Garagen (Objekt 993) werden die Abfälle zu zentralen Sammelstellen verbracht, daher sind diese Bereiche für die Abfallwirtschaft nicht relevant.

2 Verfahrensbezogene Darstellung des Betriebes

2.1 Input – Output Darstellung für die wichtigsten Einsatzstoffe

In diesem Abschnitt sind eine Betriebsmittelaufstellung des Bereiches Technik dargestellt. Es sind die wichtigsten Einsatzstoffe sowie Abfälle des Prozesses dargestellt. Eine Untergliederung von Input und Output-Material ist auf der nächsten Seite zu finden.

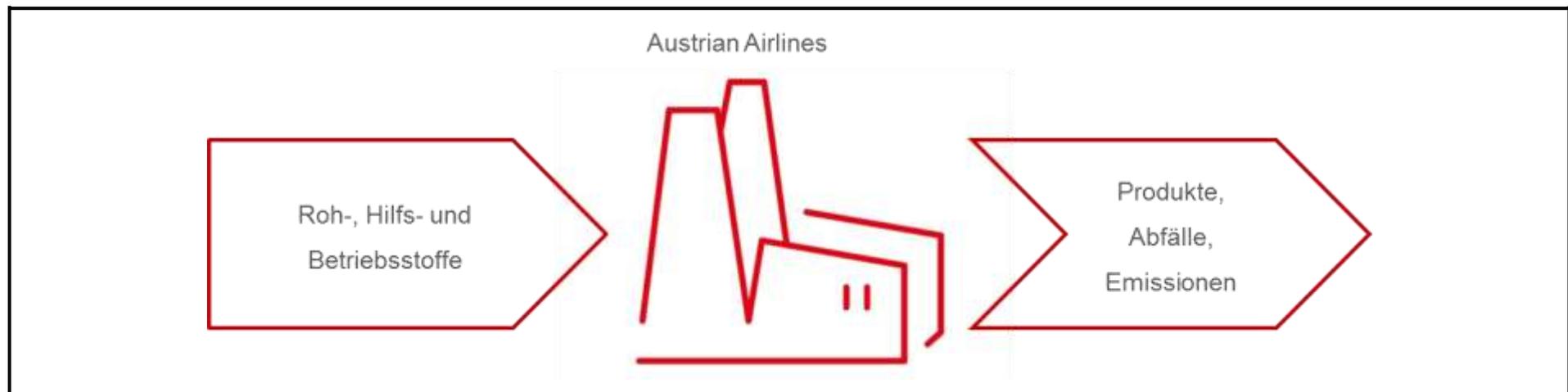


Abb. 2-1: Prozessdarstellung

Input – Eingesetzte Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Handelsname)

Die folgende Erhebung erfolgte im Jahre 2013 und dient als Referenz zu den eingesetzten Betriebsmitteln des Vorjahres da bis heute die Tätigkeiten gleichgeblieben sind. Daher kann für das Jahr 2021 mit einer ähnlichen Menge gerechnet werden.

Für das Jahr 2023 ist eine neue Erhebung geplant.

In der Tabelle sind die gebräuchlichsten Mittel und deren Verbräuche zu finden (ab 50kg).

Bezeichnung	Beschreibung	Menge Total	Einheit
MOBIL JET II DRUM	OIL EXXONMOBIL JET II DRUM	21.157,9	L
HYJET IV-A 5USG	OIL HYDRAULIC 5 USG CAN	3.786,9	L
E-1092T	REMOVER	3.120,0	L
METHYLAETHYL KETON	SOLVENT	2.243,0	KG
SUPER BEE 300LFG	CLEANER	2.097,0	KG
PUTZLAPPEN TRIKOT	PUTZLAPPEN TRIKOT WEISS	2.055,0	KG
G60 SPEZIAL	CLEANER G60 SPEZIAL	2.000,0	L
DEMINERALISIERT	WASSER	1.680,0	L
BP TURBO OIL 2380	BP 2380 OIL DRUM (55 GALL.)	1.456,0	L
000182 FASS	ESSIG 200 LTR. FASS / 10 %	1.400,0	L
METHYLETHYLKETON	METHYLETHYLKETON LHT	1.280,0	L
TRICHLORAETHYLENLHS	SOLVENT TRICHLORAETHYLEN	1.160,0	KG
ISOPROYLALKOHOL	ALKOHOL ISOPROPYL	1.141,2	KG
MOBIL AERO HF.	OIL DRUM A` 55 USG	1.041,0	L

SHB KALK CLEAN	ENTKALKUNGSKONZENTRAT 10 LT KANISTER	960,0	L
WELL-A-100	WELLPAPPE 1M	876,6	KG
NATURAL FORTE ACSG	CLEANER	800,0	L
ZITRONENSAEURE	ZITRONENSAEURE-MONOHYDRAT	800,0	KG
MOBILGREASE 33	GREASE 16 KG PAIL	718,0	KG
ACETON	CLEANER	648,0	KG
TOLUOL	CLEANER	637,5	KG
TITAN MULTI	CLEANER 30 KG KANISTER	630,0	KG
NE 180	ENTFETTER/REINIGER 30 KG KANISTER	540,0	KG
499K6783	FLOOR MAT-GALLEY/ENTRY, AVM282 OPUS	478,2	SM
ARDROX 6025	CLEANER	475,0	L
GLASPERLEN 90-150MY	STRAHLMITTEL	400,0	KG
DREUMEXSPEZIAL	HANDREINIGER	394,8	L
473C6756	TARAFLEX AVR160 SOLO LONDON GREY	350,9	SM
AEROSHELL FLUID 41	OIL HYDRAULIC 20 LT CAN	340,0	L
PUTZLAPPEN LEINEN	PUTZLAPPEN LEINEN WEISS	300,0	KG
SHELLSOL D 70	CLEANER	300,0	KG
CN13	CLEANER	265,0	L
NATURAL FORTE 25L	CLEANER NATURAL FORTE 25L	250,0	L
TURCO 5948R	CLEANER	250,0	KG
ZOK 27	CLEANER 25L	250,0	L

PR-143	PRIMER	230,0	L
SOFTBLAST 12/3	STRAHLMITTEL LIGNOPLAST	175,0	KG
TC100	TURBINE CLEANER	165,5	L
BMF REINIGER - 20 L	REINIGER 20 LITER GEBINDE	140,0	L
PK-100-70 LR	PACKPAPIER 100CM 70G	139,8	KG
AEROSHELL FLUID-41	OIL HYDRAULIC 1 LT CAN	129,0	L
FENSTERREINIGER 10LT	CLEANER	119,0	L
PACKPAPIER 100CM 90G	PACKPAPIER 100CM 90G	117,4	KG
ACT-143	HARDENER FOR PRIMER	115,0	L
SHELL LGF	OIL 5 GALL. CAN	113,7	L
TURBINE OIL 2	OIL TURBO AEROSHELL	113,5	L
AIRLAM 88-1	LAMINATE AIRLAM 88-1	109,8	SM
CA8000C3	THINNER F. DESOTHANE HS	101,5	L
ARDR0X970P23	RISSPRUEFMITTEL	100,0	L
AVR160 8.28LONDONGR.	TARAFLEX AVR160 8.28 SELF ADHESIVE	97,0	SM
SHEET 2024 T3 .025	SHEET 2024 T3 .025	92,8	KG
8000CSBXXXCAEE16F	HAERTER 0769/9000	92,5	L
BLECH FE 10	BLECH FE 10	90,0	KG
SANOSIL10KG KANISTER	WATER DESINFECT,USE 38-017B EQUIP.	80,0	KG
CITRIC ACID	CLEANER (25 KG SACK !)	75,0	KG
NITROVERDUENNUNG	THINNER	72,0	KG

DETMOL BIO.A	INSEKTIZIDES NEBELOEL 10 LITER CAN	70,0	L
CA8000B07309CAED30F	DESOTH.HS BAC7309 WEISS	69,0	L
STAMOID UNO 5000 FR	STAMOID PE2814 ROT	67,6	SM
469C6756	ADHESIVE BATIFLEX AVR 160 SOLO	60,3	SM
08902520 021	SCHEIBENREINIGER REFILLO 20LTR. GEB.	60,0	L
8000B00707	GLOSS ENAMEL GREY	60,0	L
HANDREINIGER SOFT B	HANDREINIGER IVRAXO SOFT B	60,0	L
TITAN SYRO	CLEANER 30 KG CAN	60,0	KG
VIERKANTSTAHL 50MM	VIERKANTSTAHL 50MM	58,1	KG
SHELLSOL H	SOLVENT WHITE SPIRIT	54,0	KG
STRECHLON 800	VAKUUMFILM .002"X72"X1000`SHT	51,7	SM
GREASE7KUEBEL	AEROSHELL GREASE 7 / 17 KG CAN	51,0	KG
FLACHEISEN 060X6	FLACHEISEN 060X6	50,9	KG
RUND ALCUMGPB 150MM	RUND ALCUMGPB 150MM	50,3	KG
CA8000M09001CAED30A	PAINT DESOTHANE BAC707 HS GREY	50,0	L
CITRONENSAEURE 10%	CLEANER (25 KG SACK !)	50,0	KG
POLY 500X0,05	SCHLAUCH	50,0	KG
PR143	PRIMER/EPOXY FR	50,0	L
WST M 3	ALODUR STRAHLMITTEL	50,0	KG

Erhebungsblatt für gefährliche Stoffe am Areal der Flughafen Wien AG

Firma / Abteilung:	Austrian Airlines / TDLS
Name:	Gerald Just
Kontakt (Telefon / email):	0664 80111 62765 / gerald.just@austrian.com
Datum:	05.Apr.13

TEIL 1 Namentlich aufgeführte Stoffe	Vorhandene Menge	Einheit	Mengenschwelle in Tonnen	
			§ 84a Abs.2 Z1	§ 84a Abs.2 Z 2
1.1 Ammoniumnitrat		t	5.000,000	10.000,000
<p>Gilt für Düngemittel, die zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind; dies sind Ammoniumnitrat - Mischdünger/Volldünger, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - gewichtsmäßig zwischen 15,75% und 24,5% beträgt und die entweder insgesamt höchstens 0,4% brennbaren organischen Materials enthalten oder die Anforderungen des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 über Düngemittel, ABl. Nr. L 301 vom 21.11.2003, S. 1, erfüllen, - gewichtsmäßig höchstens 15,75% beträgt und brennbares organisches Material keiner Begrenzung unterliegt, und die nach der Trogprüfung der Vereinten Nationen zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind. <p>Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 15,75% entspricht 45% Ammoniumnitrat. Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 24,5% entspricht 70% Ammoniumnitrat. Die Trogprüfung („trough test“ nach „United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods: Manual of Tests and Criteria“, Teil III Abschnitt 38.2) ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit unter http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Themen/ Unternehmen/Gewerbe/Gewerbetechnik/seveso.htm abrufbar.</p>				
1.2 Ammoniumnitrat		t	1.250,000	5.000,000
<p>Gilt für reine Ammoniumnitrat – Düngemittel und für Ammoniumnitrat – Mischdünger/Volldünger, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - gewichtsmäßig größer als 24,5% ist, ausgenommen Mischungen vom Ammoniumnitrat und Dolomit, Kalkstein bzw. Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90%, - bei Mischungen von Ammoniumnitrat und Ammoniumsulfat gewichtsmäßig größer als 15,75% ist, - bei Mischungen von Ammoniumnitrat und Dolomit, Kalkstein bzw. Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90% gewichtsmäßig größer als 28% ist <p>und die die Anforderungen des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 über Düngemittel erfüllen. Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 28% entspricht 80% Ammoniumnitrat.</p>				
1.3 Ammoniumnitrat		t	350,000	2500,000

Gilt für Ammoniumnitrat in technischer Qualität, dh. Ammoniumnitrat und Zubereitungen aus Ammoniumnitrat, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt - gewichtsmäßig zwischen 24,5% und 28% beträgt und die höchstens 0,4% brennbarer Stoffe enthalten, - gewichtsmäßig größer als 28% ist und die höchstens 0,2% brennbarer Stoffe enthalten und für wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig größer als 80% ist.				
1.4 Ammoniumnitrat		t	10,000	50,000
Gilt für nicht spezifikationsgerechtes Material und Düngemittel, die den Detonationstest nicht bestehen; diese Gruppe umfasst - zurückgewiesenes Material aus dem Produktionsprozess und für Ammoniumnitrat und Zubereitungen von Ammoniumnitrat, reine Ammoniumnitrat – Düngemittel und Ammoniumnitrat – Mischdünger/Volldünger gemäß den Anmerkungen zu 1.2 und 1.3, die vom Endverbraucher an einen Hersteller, eine Anlage zur vorübergehenden Lagerung oder eine Wiederaufbereitungsanlage zum Zwecke der Aufarbeitung, Wiederaufbereitung oder Behandlung zur sicheren Verwendung zurückgegeben werden oder wurden, weil sie die Anforderungen der Z 1.2 oder 1.3 nicht mehr erfüllen, oder - Düngemittel gemäß den Anmerkungen zu 1.1. und 1.2, die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 über Düngemittel nicht erfüllen.				
2.1 Kaliumnitrat		t	5.000,000	10.000,000
Gilt für Mehrnährstoffdünger auf der Basis von Kaliumnitrat mit Kaliumnitrat in gepulvert oder granulierter Form.				
2.2 Kaliumnitrat		t	1250,000	500,000
Gilt für Mehrnährstoffdünger auf der Basis von Kaliumnitrat mit Kaliumnitrat in kristalliner Form.				
3 Diarsenpentaoxid, Arsensäure oder ihre Salze		t	1,000	2,000
4 Arsentrioxid (Diarsentrioxid), arsenige Säure und ihre Salze		t	0,100	0,100
5 Brom		t	20,000	20,000
6 Chlor		t	10,000	25,000
7 Atemgängige Nickelverbindungen (Nickelmonoxid, Nickeldioxid, Nickelsulfid, Trinickeldisulfid, Dinickeltrioxid)		t	1,000	1,000
8 Ethylenimin (Aziridin)		t	10,000	20,000
9 Fluor		t	10,000	20,000
10 Formaldehyd (C ≥ 90 %)		t	5,000	50,000
11 Wasserstoff		t	5,000	50,000
12 Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)		t	25,000	250,000
13 Bleialkyle		t	5,000	50,000
14 Hochentzündliche verflüssigte Gase und Erdgas		t	50,000	200,000
15 Acetylen (Ethin)		t	5,000	50,000
16 Ethylenoxid		t	5,000	50,000
17 Propylenoxid		t	5,000	50,000
18 Methanol		t	200,000	200,000
19 4,4'-Methylen-bis (2-chloranilin) und seine Salze, pulverförmig		t	0,010	0,010
20 Methylisocyanat		t	0,150	0,150
21 Sauerstoff	4,536	t	200,000	200,000
22 Toluylendiisocyanat		t	10,000	100,000

23 Carbonylchlorid (Phosgen)		t	0,300	0,750
24 Arsenetrihydrid (Arsin)		t	0,200	1,000
25 Phosphortrihydrid (Phosphin)		t	0,200	1,000
26 Schwefeldichlorid		t	1,000	1,000
27 Schwefeltrioxid		t	15,000	75,000
28 Polychlordibenzofurane und Polychlordibenzodioxine, in TCDD-Äquivalenten berechnet		t	0,001	0,001
Die Berechnung der Äquivalenzfaktoren für PCDD und PCDF hat nach dem § 3 Abs. 7 der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989 – LRV-K 1989, BGBl. Nr. 19, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 389/2002, zu erfolgen.				
29 Folgende kanzerogene Stoffe mit einer Konzentration von über 5 Gew-%: 4-Aminobiphenyl oder seine Salze, Benzotrichlorid, Benzidin oder seine Salze, Bis(chlormethyl)ether, Chlormethylmethylether, 1,2-Dibromethan, Diethylsulfat, Dimethylsulfat, Dimethylcarbamoylchlorid, 1,2-Dibrom-3-chlorpropan, 1,2- Dimethylhydrazin, Dimethylnitrosamin, Hexamethylphosphortriamid, Hydrazin, 2-Naphtylamin oder seine Salze, 4-nitrodiphenyl und 1,3-ropansulton		t	0,500	2,000
30 Erdölerzeugnisse: a) Ottokraftstoffe und Naphta b) Kerosin einschließlich Turbinenkraftstoffe c) Gasöle (Dieselkraftstoffe, Heizöle und Gasölmischströme)	a) 0,152	t	2500,000	25000,000

Brennbare Flüssigkeiten gemäß UN/ADR-Nr. 1202.

TEIL 2 Kategorien von namentlich nicht in TEIL 1 genannten Stoffen und Zubereitungen	Vorhandene Menge	Einheit	Mengenschwelle	
			§ 84a Abs.2 Z1	§ 84a Abs.2 Z 2
1 Sehr giftig		t	5,000	20,000
2 Giftig	1,395	t	50,000	200,000
3 Brandfördernd	0,006	t	50,000	200,000
4 Explosionsgefährlich (UN/ADR - Klasse 1.4)		t	50,000	200,000
Als explosionsgefährlich im Sinne des Teils 2 sind auch pyrotechnische Stoffe oder Zubereitungen zu werten, mit welchen durch selbstständige, nicht detonierende, unter Freiwerden von Wärme ablaufender Reaktionen Licht, Gas, Schall, Rauch oder Wärme oder eine Kombination dieser Wirkungen erzielt werden soll. Diese Definition umfasst auch explosionsgefährliche oder pyrotechnische Stoffe oder Zubereitungen, die in Gegenständen enthalten sind. Ist bei Gegenständen, die explosionsgefährliche oder pyrotechnische Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die enthaltene Menge des Stoffs oder der Zubereitung bekannt, so ist für die Zwecke dieses Anhangs diese Menge maßgebend. Ist die Menge nicht bekannt, so ist für die Zwecke dieses Anhangs der gesamte Gegenstand als explosionsgefährlich zu behandeln.				
5 Explosionsgefährlich (UN/ADR - Klassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5, 1.6 oder Gefahrenhinweise R 2 oder R 3)		t	10,000	50,000
Als explosionsgefährlich im Sinne des Teils 2 sind auch pyrotechnische Stoffe oder Zubereitungen zu werten, mit welchen durch selbstständige, nicht detonierende, unter Freiwerden von Wärme ablaufender Reaktionen Licht, Gas, Schall, Rauch oder Wärme oder eine Kombination dieser Wirkungen erzielt werden soll. Diese Definition umfasst auch explosionsgefährliche oder pyrotechnische Stoffe oder Zubereitungen, die in Gegenständen enthalten sind. Ist bei Gegenständen, die explosionsgefährliche oder pyrotechnische Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die enthaltene Menge des Stoffs oder der Zubereitung bekannt, so ist für die Zwecke dieses Anhangs diese Menge maßgebend. Ist die Menge nicht bekannt, so ist für die Zwecke dieses Anhangs der gesamte Gegenstand als explosionsgefährlich zu behandeln.				
6 Entzündlich	0,14	t	5.000,000	50.000,000
Entzündliche Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Z 6 sind entzündliche Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von mindestens 21°C und höchstens 55°C (Gefahrenhinweis R 10), sofern sie eine Verbrennung unterhalten können.				
7 Leichtentzündlich		t	50,000	200,000
Leicht entzündliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Z 7 sind leichtentzündliche Flüssigkeiten mit dem Gefahrenhinweis R 17 oder flüssige Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 55°C haben und die unter Druck in flüssigem Zustand bleiben, sofern bei bestimmten Arten der Behandlung, zB unter hohem Druck und bei hoher Temperatur, das Risiko schwerer Unfälle entstehen kann.				
8 Leichtentzündlich	1,63	t	5.000,00	50.000,00
Leicht entzündliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Z 8 sind leicht entzündliche Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R 11.				
9 Hochentzündliche Gase und Flüssigkeiten	0,15	t	10,000	50,000
Hochentzündliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Z 9 sind Gase und Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R 12 (Gase mit dem Gefahrenhinweis R 12, die sich in einem gasförmigen oder überkritischen Zustand befinden) bzw. entzündliche und leicht entzündliche flüssige Stoffe und Zubereitungen, die auf einer Temperatur oberhalb ihres jeweiligen Siedebereiches gehalten werden.				
10 Umweltgefährlich (Gefahrenhinweis R 50 oder R 50/53)	9,48	t	100,000	200,000
11 Umweltgefährlich (Gefahrenhinweis R 51/53)	0,67	t	200,000	500,000
12 Stoffe mi Einstufung mit Gefahrenhinweis R 14 oder R 14/15, soweit nicht in 1 - 11 erfasst	0,024	t	100,000	500,000
13 Stoffe mit der Einstufung R 29, soweit nicht in 1 - 11 erfasst		t	50,000	200,000

Output – Produkte, Abfälle, Emissionen

Nähere Informationen zur Darstellung der wichtigsten Abfallströme sind unter Punkt 3 (Abfallrelevante Darstellung) zu finden.

2.2 Kurze Tätigkeitsbeschreibung der Bereiche

Bezeichnung (Bereich):	Tätigkeitsbeschreibung
Hangar I, II (Objekt 980, 981)	Wartung und Instandhaltung von Flugzeugen
Betriebsgebäude 1 und 2 (Objekt 984 und 992)	Administration und Instandsetzung von elektronischen Flugzeugkomponenten
Materialgebäude 1, 2 und 3 (Objekt 980, 983 und 983)	Logistikcenter: Bereitstellung von diversen Materialien für Flugzeugwartung, Warenannahme (MAG2, EG)
Werkstattengebäude 1, 2 und 3 (Objekt 984, 991 und 986)	Wartung und Instandhaltung von Flugzeugteilen
Wirtschaftsgebäude (Objekt 990)	Logistik für Boardvorräte im Flugzeug (Zeitungen, Decken, Polster, Kopfhörer)
Abwasserreinigung ARA (Objekt 989)	Keine Abwasserreinigungsanlage mehr. Wird teilweise als KFZ-Werkstätte genutzt, teilweise als Lagerraum für Entsorgung, Lagerraum für Facility, Räder/Bremsenwerkstatt und Poststelle
Maintenance Practical Training MPT (Objekt 979)	Technische Schule, IT-Department, Administration
Trainingsgebäude (Objekt 975)	Schulungs- und Trainingsgebäude für kommerzielle und technische Schule, Lehrsäle

Mock Up Halle (Objekt 976)	Trainingsgebäude für Flugzeugevakuierungen inkl. Service-Trainings
Flugbetriebsgebäude 1, 2 und 3 (Objekt 973, 988)	Steht leer; im FBG 3 ist Fly Niki eingemietet.
Außenstation (Objekt 985)	Fettbunker, Schmiermittellager, technische Kälte für Büros und Arbeitsstätten
Office Park 2 (Objekt 681)	Bürogebäude, diverse Bürotätigkeiten

3 Abfallrelevante Darstellung des Betriebes

3.1 Entstehungsort der Abfälle

Bereich	Welche Abfälle fallen an?
Hangar I, II (Objekt 980, 981)	Kunststoffe, Restmüll, Papier, Leuchtstoffröhren, Alteisen- und Metallschrott, Druckgasverpackungen, Altglas, Restentleerte Öldosen, Werkstättenabfälle, Altöl, Altkerosin, Lösemittelgemische,
MAG II	Li Io Akkus und Oxygengeneratoren/Brandgef.
Betriebsgebäude 1 und 2 (Objekt 984 und 992)	Flugzeugkleinteile (interne Bezeichnung: Scrap Parts), Kunststoffe, Restmüll, Alteisen und Schrott, Druckgasverpackungen (Spraydosen),
Materialgebäude 1, 2 und 3 (Objekt 980, 983 und 983)	Restmüll, Kunststoffe, Glas, Altpapier
Werkstattengebäude 1, 2 und 3 (Objekt 984, 991 und 986)	Altpapier, Kunststoffe, Restmüll, Altholz, Farben- und Lackreste, Flugzeugkleinteile (interne Bezeichnung: Scrap Parts), Expired Medical Parts, Altbatterien, ölhaltige Betriebsmittel (Werkstättenabfälle), Alteisen und Metallschrott, Filterstaub, Elektroschrott, Kerosin, Altöl, Lösemittelgemische
Wirtschaftsgebäude (Objekt 990)	Altpapier, Restmüll
Abwasserreinigungs-Anlage ARA (Objekt 989)	Elektroschrott, Kabelreste, nicht restentleerte Farb-/Lackdosen, Druckgasverpackungen (Spraydosen), Toner, Papier, Kunststoffe, Leuchtstoffröhren und Sonderformen, Alteisen und

	Schrott, ölhaltige Betriebsmittel (Werkstättenabfälle), Sperrmüll, Restmüll, Alkohol, Batterien, Flugzeugkleinteile (interne Bezeichnung: Scrap Parts), Altöl, Beize, diverse Lösemittel (lose)
Maintenance Practical Training MPT (Objekt 979)	Restmüll, Papier, Kunststoffe
Trainingsgebäude (Objekt 975)	Restmüll, Papier, Kunststoff, Alteisen und Metallschrott
Mock Up Halle (Objekt 976)	Restmüll, Papier, Kunststoffe, Buntglas, Speisereste
Office Park 2	Speisereste, Restmüll, Papier, Kunststoffe, Altöl

3.2 Beschreibung der innerbetrieblichen Abfalltrennung

Die innerbetriebliche Abfalltrennung wird mittels beschrifteten Sammelbehältnissen durchgeführt. Diese reichen je Anforderung von kleinen Mülltrennsystemen über 200Liter Fässer, 240Liter Behältnissen bzw. Großbehälter von 660Liter bis zu 1100Liter. Regelmäßig werden die Abfälle dann in Großbehälter bzw. Container außerhalb der Gebäude entleert. Unter Kapitel 6 (Anhang) sind Beispiele und Bilder für Sammelbehältnisse zu finden. MEWA-Putzlappen gehen wieder über ein Austauschsystem zu MEWA zurück.

Bereich	Behälter/Fraktion
Hangar I, II (Objekt 980, 981)	Hangar1: Sammelstelle nicht gefährliche Abfälle (5) / Gefährliche Abfälle (2) 3x 1100 lt Behälter (1x Kunststoff, 1x Restmüll, 1x Papier) 1x Paloxe (Leuchtstoffröhren) 1x 200 lt Fass (Alteisen und Metall) 1x 240 lt Behälter (Druckgasverpackungen) 1x 640 lt Behälter (Altglas) 1x 1m ³ Gitterbox (restentleerte Öldosen) 1x 800 lt ASP (Werkstättenabfälle) 2x 1000 lt Tank (Altöl, Kerosin) 1x 900 lt Tank (Lösemittelgemische) Hangar2: Sammelstelle nicht gefährliche Abfälle (6) / Gefährliche Abfälle (3) 1x 800 lt ASP (Werkstättenabfälle)

	<p>3x 1100 lt Behälter (Restmüll, Papier, Kunststoff)</p> <p>1x 240 lt Behälter (Spraydosen)</p> <p>1x Paloxe (Leuchtstofflampen)</p> <p>1x Gitterbox (restentleerte Öldosen)</p> <p>1x 200 lt Fass (Alteisen + Metallschrott)</p> <p>3x 1000 lt Tank¹ (Altöl, Kerosin, Lösemittelgemische)</p>
MAG II	2x Brandschutzkasten für Lilo Akkus und brandgefährliche Stoffe (Oxygengeneratoren)
Betriebsgebäude 1 und 2 (Objekt 984 und 992)	<p>Außenbereich:</p> <p>3x 1100 lt Behälter (1x Flugzeugkleinteile (interne Bezeichnung: Scrap Parts), 1x Kunststoff, 1x Restmüll)</p> <p>1x 200 lt Fass (Alteisen und Metallschrott)</p> <p>1x 120 lt Behälter (Spraydosen)</p>
Materialgebäude 1, 2 und 3 (Objekt 980, 983 und 983)	<p>MAG1:</p> <p>4x 1100 lt Behälter (2x Restmüll, 1x Kunststoff, 1x Papier)</p> <p>1x 660 lt Behälter (Altglas)</p> <p>MAG2 (Warenanlieferung):</p> <p>5x 1100 lt Behälter (2x Restmüll, Papier, Kunststoff, Metall)</p>

¹ Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) (BGBl 1991/240) regelt die Lagerung und Abfüllung von brennbaren Flüssigkeiten. Dafür ist speziell auf die Abschnitte I, II und III, dies betrifft allgemeine Bestimmungen über Zusammenlagerung, Behälter und Sicherheitsschränke sowie Vorschriften über notwendige Prüfungen von Einrichtungen, Anforderungen an Betriebseinrichtungen und Brand- und Explosionsschutz bzw. sonstige Sicherheitsvorschriften zu achten! D.h. doppelwandige Behälter bzw. Auffangwannen.

	<p>1x 200 lt Fass für Alteisen und Metallschrott</p> <p>Außenbereich – Sammelstelle nicht gefährliche Abfälle (8, 9):</p> <p>5x 1100 lt Behälter (2x Restmüll, 2x Papier, 1x Kunststoff)</p> <p>3x 20m³ Presscontainer (Restmüll, Karton, Kunststoff)</p> <p>Bürobereich:</p> <p>1x 240 lt Behälter (Papier)</p> <p>MAG3:</p> <p>3x 1100 lt Behälter (Restmüll, Papier, Kunststoff)</p> <p>Line Maintenance:</p> <p>16x MEWA Behälter Putzlappen-Tauschsystem</p> <p>Werkzeugausgabe:</p> <p>3x 240 lt Behälter (Restmüll, Papier, Kunststoffe)</p> <p>1x 60 lt Behälter (Altpapier)</p>
<p>Werkstattengebäude 1, 2 und 3 (Objekt 984, 991 und 986)</p>	<p>WEG3:</p> <p>4x 1100 lt Behälter (2x Restmüll, 1x Kunststoff, 1x Papier)</p> <p>Außenbereich – Sammelstelle nahe GRO:</p> <p>1x 30m³ Abrollcontainer mit Deckel (Altholz)</p> <p>1x 12m³ Abrollcontainer mit Deckel (Farben- und Lackreste)</p>

Werkstatt:

1x Flugzeugkleinteile-Behälter (interne Bezeichnung: Scrap Parts)

2x 200 lt Fass (2x Kunststoff, 2x Restmüll)

1x 120 lt Behälter (Restmüll)

3x 120 lt Behälter (Kunststoff, Papier, Restmüll)

Gang (1.OG):

1x 1100 lt Behälter (Flugzeugkleinteile (interne Bezeichnung: Scrap Parts))

3x 120 lt Behälter (Expired Medical Parts, Kunststoff, Papier)

2x 240 lt Behälter (Restmüll)

1x 20 lt Behälter (Batterien)

Entstaubungsanlage:

2x 200 lt Fass (Filterstaub)

Betriebsmittelwerkstatt:

4x 240 lt Behälter (Restmüll, Papier, Kunststoff, Spraydosen)

2x MEWA Putzlappen-Tauschsystem

WEG2:

3x 240 lt Behälter (Restmüll, Kunststoff, Papier)

4x 120 lt Behälter (Werkstättenabfall, Karton, Kunststoff, Restmüll)

	<p>1x Flugzeugkleinteile-Behälter (interne Bezeichnung: Scrap Parts)</p> <p>Lackier-Werkstatt:</p> <p>2x 240 lt Behälter (1x Farben- und Lackreste, 1x Restmüll)</p> <p>6x 120 lt Behälter (2x Papier, 3x Kunststoff, 1x Restmüll)</p> <p>2x Sackständer (Papier, Kunststoffverpackungen)</p> <p>Reinigungs-Werkstatt:</p> <p>2x 240 lt Behälter (2x ölhaltige Betriebsmittel)</p> <p>2x 120 lt Behälter (1x Restmüll, 1x Kunststoff)</p> <p>Räder/Bremsenwerkstatt:</p> <p>6x 120 lt Behälter (1x ölhaltige Betriebsmittel, 2x Restmüll, 2x Papier, 1x Kunststoff)</p> <p>1x Flugzeugkleinteile-Behälter (interne Bezeichnung: Scrap Parts)</p> <p>1x 200 lt Fass (Alteisen und Schrott)</p> <p>Spenglerei:</p> <p>1x 120 lt Behälter (Kunststoff)</p> <p>1x 200 lt Fass (Alteisen + Schrott)</p>
<p>Wirtschaftsgebäude (Objekt 990)</p>	<p>Außenbereich – Sammelstelle nicht gefährliche Abfälle (11):</p> <p>1x 12m³ Abrollcontainer mit Deckel (Altpapier) (Außenbereich)</p> <p>1x 15m³ Abrollcontainer mit Deckel (Restmüll) (Außenbereich)</p>

Abwasserreinigungs-
Anlage ARA (Objekt
989)

Außenbereich – Sammelstelle nicht gefährliche Abfälle (4) / gefährliche Abfälle (1):

6x 1100 lt Behälter (3x EAG, 1x Restmüll, 1x Papier, 1x Kunststoff)
2x 800 lt ASP (nicht restentleerte Farb-/Lackdosen, Druckgasverpackungen (Spraydosen))
3x Gitterboxen (Toner)
2x Rungenpaletten (Leuchtstoffröhren)
1x Paloxe (Sonderformen Gasentladungslampen)
1x 15m³ Abrollcontainer (Alteisen und Schrott)
1x 12m³ öldichter Abrollcontainer mit Deckel (ölhaltige Werkstättenabfälle)
1x 30m³ Abrollcontainer (Spermmüll)

Innenbereich:

1x 800 lt ASF² (Alkohol)
2x Paloxen (Batterien)
4x 1100 lt Behälter (2x Restmüll, 2x Flugzeugkleinteile (interne Bezeichnung: Scrap Parts)
2x 1000 lt Behälter³ (Altöl)
4x 200 lt Fass (Beize)
Diverse Lösemittel (lose)
Diverse 60 lt Behälter für medizinische Abfälle

² Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) (BGBl 1991/240) regelt die Lagerung und Abfüllung von brennbaren Flüssigkeiten. Dafür ist speziell auf die Abschnitte I, II und III, dies betrifft allgemeine Bestimmungen über Zusammenlagerung, Behälter und Sicherheitsschränke sowie Vorschriften über notwendige Prüfungen von Einrichtungen, Anforderungen an Betriebseinrichtungen und Brand- und Explosionsschutz bzw. sonstige Sicherheitsvorschriften zu achten! D.h. doppelwandige Behälter bzw. Auffangwannen.

³ Siehe Fußnote 3

Maintenance Practical Training MPT (Objekt 979)	Restmüll, Papier - interne Sammlung in Kleinbehältnissen (Bürogebäude)
Trainingsgebäude (Objekt 975)	Außenbereich – Sammelstelle nicht gefährliche Abfälle (3): 5x 1100 lt Behälter (2x Restmüll, 2x Papier, 1x Kunststoff) 1x 200 lt Fass für Alteisen und Metallschrott
Mock Up Halle (Objekt 976)	Außenbereich – Sammelstelle nicht gefährliche Abfälle (1, 2): 3x 1100 lt Behälter (Restmüll, Papier, Kunststoff) 1x 660 lt Behälter (Buntglas) 3x 120 lt Behälter (Küchen- und Speiseabfälle)
Office Park 2	13x 120 lt Behälter (Küchen- und Speiseabfälle) 10x 1100 lt Behälter (4x Restmüll, 3x Papier, 2x Kunststoff, 1x Glas, 1x Elektroaltgeräte) 1x 1000 lt Tank für Altöl 1x Sackständer für Kunststoffe

3.3 Abfälle, Sammelbehälter, Entsorger und Sammelintervalle

3.3.1 Nicht gefährliche Abfälle (Erhebungszeitraum 2021)

Nicht gefährliche Abfälle					
Abfallbezeichnung nach ÖNORM 2100	Schlüsselnummer	Menge in TO	Behältertyp	Abfuhrintervall	Entsorger
Gewerbemüll/Restmüll	91101	74,545	Presscontainer T20/ 1100/240/120 L Behälter	wöchentlich	Saubermacher/Killer
Sperrmüll	91401	50,552	Container T31	bei Bedarf	Saubermacher/Killer
Kunststoffverp. gemischt	91207	29,189	Presscontainer T20/ 1100/240 L Behälter	wöchentlich	Saubermacher
Sonst. Kunststoffe fest, therm. Verw.	57129	0,002		bei Bedarf	Saubermacher
Cateringabfälle international	91202	0,41	Med. Box 25/50 L	monatlich	Saubermacher
Baum- u. Strauchschnitt, ungeschreddert	92105	2,64	Container T31	bei Bedarf	Saubermacher
Fettabscheiderinhalte m. tierischen Ant.	92403	0,34		min. 2x/Jahr	Saubermacher
Küchen- und Speiseabfälle	92402	1,21	120 L Behälter	wöchentlich	Saubermacher
Sonst. elektrische Geräte, n. gef.	35202	0,03		bei Bedarf	Saubermacher
Elektrokleingeräte, <50 cm, nicht gef.	35231	0,62		bei Bedarf	Saubermacher
Altreifen ohne Felge, gemischt	57502	3,71	Container T31	bei Bedarf	Saubermacher
Alteisen	35103	28,22	Container T31	bei Bedarf	Saubermacher
Eisenschrott Sorte E1	35103	6,52	Container T31	bei Bedarf	Saubermacher/Killer
Verpackungen aus Papier und Karton	91201	83,217	Presscontainer T20/ 1100 L Behälter	wöchentlich	Saubermacher
Metallverp. gemischt	35105	1,98	Container T16/ 1100/240 L Behälter	wöchentlich	Saubermacher
Altholz behandelt gemischt	17202	16,798	Containter T31	bei Bedarf	Saubermacher
Altholz unbehandelt	17201	1,24	Containter T31	bei Bedarf	Saubermacher
gemischtes Altpapier	18718	3,434	1100 L Behälter	wöchentlich	Saubermacher
Altholz zur stoffl. Verwertung	17202	28,774	Containter T31	bei Bedarf	Saubermacher
Summe nicht gef. Abfall		333,431 TO			

3.3.2 Gefährliche Abfälle (Erhebungszeitraum 2020)

gefährliche Abfälle					
Abfallbezeichnung	Schlüsselnummer	Menge in TO	Behältertyp	Abfuhrintervall	Entsorger
Leuchtstoffröhren, stabförmig	35339	0,288	Lampensammelbox	bei Bedarf	Saubermacher
Batterien, unsortiert	35338	0,820		bei Bedarf	Saubermacher/Killer
Bildschirmgeräte	35212	0,215	Gitterbox	bei Bedarf	Saubermacher/Killer
Eisenmetalleballagen m. gef. Restinhalt	35106	3,243		bei Bedarf	Saubermacher/Killer
Altöle zur stofflichen Verwertung	54102	14,881	1000 L Behälter	monatlich	Saubermacher/Killer
Reinigungsmittelabfälle	59405	0,075		bei Bedarf	Saubermacher
Laugen, Laugengemische	52402	0,194		bei Bedarf	Saubermacher/Killer
Laborabfälle/Chemikalienreste	59305	0,732		bei Bedarf	Saubermacher/Killer
Kraftstoffe m. Flammpunkt < 55° C	54104	5,454	1000 L Behälter	bei Bedarf	Saubermacher/Killer
Lösemittelgemisch halogenfrei	55370	2,252	1000 L Behälter	bei Bedarf	Saubermacher/Killer
Altlacke/-farben lösemittelh. in Geb.	55502	18,538	240 L Behälter	bei Bedarf	Saubermacher
Spraydosen m. Restinhalten	59803	0,573	240 L Behälter	bei Bedarf	Saubermacher/Killer
ölverunreinigte Betriebsmittel	54930	12,255	1000 L Behälter	monatlich	Saubermacher/Killer
medizinische Abfälle	97101	0,100	Med. Box	bei Bedarf	Killer
Feuerlöscher	39905	0,100		bei Bedarf	Killer
Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	35323	1,240		bei Bedarf	Killer
Lithiumbatterien	35337	0,180		bei Bedarf	Killer
Elektro- u. Elektronik-Altgeräte	35230	8,500	Gitterbox	monatlich	Killer
Kühl- und Klimageräte	35205	0,300		bei Bedarf	Killer
Kunststoffemballagen m.schädl.Restinh.	57127	1,121		bei Bedarf	Saubermacher/Killer
Summe gef. Abfall		71,061 TO			

3.4 Abfallsammler- bzw. Abfallbehandlerliste

GLN	Name	Adresse	Kontakt
9008390026106	Saubermacher Dienstleistungs AG	Oberlaaer Straße 272 1230 Wien	Hr. Haid, Tel: +43 (0) 59 800 3801
9008390016701	Killer GmbH & Co KG	Hirtenbergerstraße 28 2544 Leobersdorf	Hr. Löffner, Tel: +43 664/8206274
9008390010839	Reisswolf Akten- und Datenvernichtung GmbH	Reisswolf Straße 1 2100 Leobendorf	Hr. Jahnel, Tel: +43676 84143416
Rücknahme	Vienna International Airport	1300 Flughafen Schwechat	Hr. Popp, Tel: +43 1-7007- 22866
Rücknahme	Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH	2444 Seibersdorf	Hr. Lasserus, Tel: +43 (0) 50 550-2607

3.5 Maßnahmen zur Abfallvermeidung

Grundsätzlich ist es die Aufgabe des Betriebes die Umsetzung einer nachhaltigen Abfallwirtschaft gemäß § 1 Abs. 2 AWG 2002 zu berücksichtigen, d.h. die Abfallmengen und deren Schadstoffgehalte sind so gering wie möglich zu halten (**Abfallvermeidung**).

Empfehlung für Abfallvermeidungsmaßnahmen:

- 1.) Schulungen für Mitarbeiter, sofern organisatorisch und technisch machbar, sowie wirtschaftlich zumutbar, um die Abfallvermeidung zu fördern
- 2.) Bessere Kennzeichnung sowie Informationen zur Abfalltrennung für Mitarbeiter (z.B. Trenntafeln, Farbleitsysteme, etc.)

Auf der Homepage der Austrian Airlines sind Umweltleitlinien mit Maßnahmen hinsichtlich Umweltschutz, sowie umweltrelevante Kennzahlen veröffentlicht.

4 Organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften

Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtung	Trifft zu?	Erfüllt?	Zuständig?
1	AWG §6	Feststellungsbescheide: Hat der Betrieb bei der Behörde angefragt, ob eine Sache im Sinne des AWG's Abfall ist, bzw. welche Abfallart der Abfall zuzuordnen ist?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
2	AWG §7	Ausstufung: Hat der Betrieb einen gefährlichen Abfall ausgestuft?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
3	AWG §10	Abfallwirtschaftskonzept: Hat der Betrieb mit mehr als 20 Mitarbeitern ein Abfallwirtschaftskonzept	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	Hr. Zerzan
4	AWG §11	Abfallbeauftragter: Betriebe mit mehr als 100 Mitarbeitern müssen einen fachlich qualifizierten Abfallbeauftragten und einen Stellvertreter der Behörde melden	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	Hr. Zerzan
5	AWG §12	Verpflichtungen für Motoröl und -filter: Regelungen für den Verkauf von Motoröl und Filtern an Privatpersonen bzw. gewerbliche Verwender	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	

6	AWG §13	Meldepflicht für Versandhandel: Gilt für Hersteller, Importeure (auch elektronischer Versandhandel), müssen sich nach §14 Absatz 1 bei der Behörde melden (siehe §14)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
7	AWG §13a	Pflichten für Hersteller und Importeure von elektronischen Geräten, Batterien und Akkumulatoren: Siehe §13a §14a AWG	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
8	AWG §14	Pflichten für Hersteller, Importeure, Vertreiber, Sammel- und Verwertungssysteme Sammler und Behandler und Letztverbraucher: Diverse weitere Verpflichtungen für Personen gemäß §13 und §13a	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
9	AWG §15	Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer: Auflagen für die Vermischung Behandlung und Sammlung von Abfällen. Verantwortlichkeit des Abfallbesitzers für die Übergabe an den berechtigten Sammler oder Behandler und expliziten Beauftragung einer umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	Hr. Zerzan: Geeignete Plätze und Gebinde sowie Genehmigung der Abfallsammler wird vor Beauftragung überprüft
10	AWG §16	Besondere Pflichten für Abfallbesitzer: PCB-haltige Abfälle müssen thermisch beseitigt werden, sind an Berechtigten zu übergeben, dürfen nicht aus anderen Stoffen herausgetrennt werden; Behandlungspflichten für Altöle, Problemstoffe, Alt Speisefette und Abfälle im Zuge von Bautätigkeiten entstehen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	

11	AWG §17	Aufzeichnungspflichten für Abfallbesitzer: Sie haben fortlaufende Aufzeichnungspflicht über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle. Bilanzpflichtige Abfallsammler und Abfallbehandler haben auch den Branchencode des Übergebers aufzuzeichnen.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	Hr. Zerzan
12	AWG §18	Übergabe von gefährlichen Abfällen: Wer gefährliche Abfälle übergibt, hat diesen Vorgang mittels eines Begleitscheines zu deklarieren	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	Hr. Zerzan: Begleitscheine werden extra abgelegt
13	AWG §19	Beförderung von gefährlichen Abfällen: Es sind Begleitscheine beim Transport mitzuführen. Im Falle der Beförderung von gefährlichen Abfällen des Abfallbesitzers von einem Standort zu einem anderen Standort sind Unterlagen über Art, Besitzer und Bestimmungsort mitzuführen. Bei Verbringung der Abfälle sind die erforderlichen Bewilligung bzw. Information gem. VerbringungsVO mitzuführen.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	Hr. Zerzan ⁴ Überprüfung, ob erfüllt!
14	AWG §20	Meldepflichten von Abfallersterzeugern gefährliche Abfälle: Ein Abfallersterzeuger hat sich nach Aufnahme seiner Tätigkeit elektronisch im Register zu registrieren (siehe Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abfallnachweisverordnung).	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	Hr. Zerzan GLN-Nr. vorhanden

⁴ Achtung: Mit Inkrafttreten des ADR 2013 am 1.7.2013 haben Absender von Abfällen Sicherheitspflichten in geänderter Form zu erfüllen und ist nunmehr nach Kapitel 1.4.2.1 ADR 2013 verpflichtet, dem Beförderer in nachweisbarer Form die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere (Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse usw.) zu liefern.

15	AWG §28a	Gilt nur für Gemeinden. Die Gemeinde muss Problemstoffe, EAG und Batterien sammeln.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
Abfallnachweisverordnung					
16	§2	Aufzeichnungspflichten für: aufzeichnungspflichtige Abfallersterzeuger, („erlaubnisfreie Rücknehmer“), Hausverwalter, Gebäudemanager oder Hausverwaltungs- oder Gebäudemanagement	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
17	§3	Inhalt und Form der Aufzeichnungen Fortlaufende, Aufzeichnung über die Abfallart, die Abfallmenge, Abfallherkunft, Abfallverbleib und Übergabe. Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	Hr. Zerzan
18	§4	Aufzeichnungspflichten für erlaubnisfreie Rücknehmer (Meldepflicht gef. Abfälle)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	Hr. Zerzan
19	§5	Vereinfachte Aufzeichnungen über Siedlungsabfälle Gibt es Siedlungsabfälle, die von der Kommune entsorgt werden oder deren regelmäßige Entsorgung vertraglich sichergestellt ist	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	

20	§15	Transporte gefährlicher Abfälle zwischen verschiedenen Standorten eines Abfallbesitzers	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
Festsetzungsverordnung					
21	§5	Ausstufung von Abfällen: Hat das Unternehmen Abfälle ausgestuft?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
Verpackungsverordnung (Achtung Änderung durch VVO –Novelle 2013 zu erwarten!)					
22	§3	Allgemeine Pflichten von Herstellern, Importeuren und Vertreibern von Verpackungen	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	Einkaufsabteilung überprüft, ob erfüllt
23	§4	Pflichten von Letztvertreiber: Verkauf von verpackten Waren an den Endkunden	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
24	§5	Ausnahmen für Kleinstabgeber	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
25	§8	Regelungen für Großanfallstellen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	

26	§12	Pflichten von Herstellern, Importeuren und Vertreibern von Umverpackungen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
27	§13	Pflichten von Eigenimporteuren	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
28	§17	Vermischungsverbot: Das Einbringen von mit gef. Abfällen verunreinigten Abfällen, verunreinigten Verpackungen sowie anderer Abfälle in Sammelsysteme ist nicht zulässig.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	Hinweispflicht auf Behältern, Schulung von Mitarbeitern durch Eigenpersonal
Altfahrzeugverordnung					
29	§12a	Pflichten von Fahrzeughändlern	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
30	§5 bis §9	Pflichten von Herstellern und Importeuren	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	

EAG-Verordnung					
31	§5 und §7	Rückgabe von EAG: Der Letztverbraucher kann EAG bei Sammelstellen und beim Kauf eines gleichwertigen Gerätes im Geschäft kostenlos zurückgeben. Die Hersteller sind zur Rücknahme verpflichtet.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
32	§12	Kennzeichnung: Die neuen Elektrogeräte sind entsprechend zu kennzeichnen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
33	§15	Teilnahme an einem Verwertungssystem: Regelung der Teilnahme von Herstellern und Importeuren an einem Verwertungssystem.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
Batterie-Verordnung					
34	§9	Rückgabe von Gerätebatterien: Der Letztverbraucher kann Gerätebatterien bei Sammelstellen und im Geschäft kostenlos zurückgeben.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
35	§10	Rücknahme von Gerätebatterien: Die Hersteller sind zur Rücknahme verpflichtet, können die Verpflichtung an Sammelsysteme übertragen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
36	§22	Registrierung: Die Hersteller müssen sich im EDM registrieren und Mengen melden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	

37	§24	Mengenmeldung: Die Hersteller müssen die Mengen pro Quartal melden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
Deponie-Verordnung					
38	§16	Pflichten des Abfallbesitzers: Der Abfallbesitzer hat durch eine befugte Fachanstalt eine grundlegende Charakterisierung (=Analyse) des Abfalls durchführen zu lassen und diese der Deponie zu übermitteln	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
Abfallbehandlungspflichtenverordnung					
39	§4	Lagerung und Transport von EAG: EAG sollen auf einem befestigten Boden so gelagert werden, dass sie dabei nicht beschädigt werden und die nachfolgende Behandlung erschweren. Unbehandelte EAG sind vor Regen zu schützen. Kühlgeräte sind nicht auf dem Kopf stehend bzw. auf dem Kühlkreislauf liegend zu lagern und transportieren. Lampen sind bruchsicher zu lagern und zu transportieren	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	Hr. Zerzan
40	§5-§13	Behandlung von EAG: Vorgaben für Behandlung und Entsorgung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
41	§14	Lagerung von Batterien/Akkus: Batterien und Akkus müssen witterungsgeschützt und in säure- und laugenbeständigen Gebinden gelagert werden.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	Hr. Zerzan

42	§15-§20	Behandlung von Batterien und Akkus: Vorgaben für Behandlung und Entsorgung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
43	§21	Lagerung und Transport von Lösungsmitteln und Lacken: Lagerung und Transport muss in lösungsmittelbeständigen Behältern erfolgen	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	Hr. Zerzan
44	§22	Behandlung von Lösungsmitteln und Lacken: Vorgaben für Behandlung und Entsorgung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
45	§23	Verletzungsgefährdende, medizinische Abfälle: Vorgaben über die Sammlung von verletzungsgefährdenden Gegenständen, Regelungen über das Einbringen von Hausmüll und Vorgabe der thermischen Behandlung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
46	§24 (1)	Amalgam: Vorgaben für Behandlung und Entsorgung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
47	§24 (2)	Amalgam: Mit Amalgam kontaminierte Rohrleitungen (Anbruch, Reparatur, Umbau...) sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
48	§25	Lagerung und Transport von PCB und PCT Lagerung, Manipulation und Transport so zu erfolgen, dass PCB und PCT nicht in Boden, Luft und Wasser gelangen können und müssen in lösungsmittelbeständigen Behältern erfolgen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	

49	§27	Ablassen/Behandeln von PCB und PCT Darf nur in geeigneten Anlagen erfolgen. Ist das technisch nicht möglich, sind bestimmte Auflagen einzuhalten (§27 Abs 2 und 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
Baurestmassen-Verordnung					
50	§1	Trennung der Baurestmassen: Ab einer bestimmten Mengenschwelle pro Baustelle sind die anfallenden Baurestmassen zu trennen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	Wird bei Umbauten/ Neubauten von Generalunternehmen gemacht
51	§4	Entfernung der gef. Abfälle: Gefährliche Abfälle sind von den nicht gef. Abfällen zu trennen.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	Hr. Zerzan; Eigene Behälter vorhanden
Verordnung über die Sammlung biogener Abfälle					
52	§2	Getrennte Sammlung: Die Abfälle sind grundsätzlich getrennt zu sammeln, sofern sie nicht im unmittelbaren Haushaltsbereich oder Betriebsstätte verwertet werden. Ausgenommen sind schadstoffhaltige Abfälle.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	Hr. Zerzan
Altlastensanierungsgesetz					

53	§ 3	Dem ALSAG unterliegen: Ablagern von Abfällen (Deponie) Lagerung von Abfällen zur Beseitigung länger als ein Jahr, Lagerung von Abfällen zur Verwertung länger als drei Jahre, Verbrennen von Abfällen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	
54	§4	Beitragsschuldner: Wer ist für die ALSAG verantwortlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise → Maßnahme	

Diese nach abfallrechtlichen Gesichtspunkten erstellte Liste wurde nach bestem Gewissen erstellt und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5 Abschätzung der zukünftigen Entwicklung

5.1 Zukünftige Entwicklung des Betriebes

Die zukünftige Entwicklung des Betriebes lässt sich laut Geschäftsbericht 2021 folgendermaßen darstellen:⁵

Nach der Ankündigung großflächiger Lockerungen in Europa verzeichnete Austrian Airlines die höchsten Buchungseingänge seit Beginn der Coronakrise. Innerhalb von 14 Tagen wurden über 500.000 Austrian Flüge gebucht. Der Schwerpunkt der Buchungen liegt im Privatreisesegment - ein Trend aus dem letzten Jahr, der sich auch heuer fortsetzt. Die heimische Airline hat daher auch den diesjährigen Sommerflugplan für den touristischen Flugverkehr optimiert und bietet ein um rund 20 Prozent größeres Angebot zu europäischen Ferienzeilen als vor der Pandemie. Es ist keine Expansion vorgesehen.

Facts&Figures im Überblick:

	1-12 2021	1-12 2020	1-12 2019	Veränderung zu 2020	Veränderung zu 2019
Umsatz in Mio. €	743	460	2.108	+62%	-65%
Adj. Gesamterlöse in Mio. €	774	672*	2.181	+15%	-65%
Adj. Gesamtaufwendungen in Mio. €	1.038	991	2.164	+5%	-52%
Adjusted EBIT in Mio. €	-264	-319*	19	+17%	-
EBIT in Mio. €	-238	-379*	15	+37%	-
Fluggäste Tsd.	5.008	3.114	14.651	+61%	-66%
Angebotene Sitzkilometer (ASK) in Mio.	11.324	7.127	28.510	+59%	-60%
Auslastung (Passagierfaktor) in %	61,9	61,9	80,8	0	-18,9 pp
Anzahl Flüge	56.201	42.310	139.230	+33%	-60%
Flottengröße (Bestandsflotte)	61	79	82	-18	-21
Mitarbeiter:innen (Köpfe)	5.793	6.443	6.989	- 10%	-17%

⁵ Quelle: Austrian Airlines Jahresergebnis 2021 [30.03.2022]

5.2 Zukünftige Entwicklungen der Abfallwirtschaft des Unternehmens

Die Abfallmengen werden durch den Anstieg der Auslastung, im Vergleich zu den letzten beiden „Krisenjahren“ (2020/2021) wieder ansteigen. Generell wird aber versucht werden, unnötige Abfälle zu vermeiden und somit die Abfallmengen auf ein Minimum zu reduzieren.

Des Weiteren wird versucht, die Trennung im allgemeinen Bereich zu verstärken und daraus Potentiale für eine Kostenreduktion und bessere Verwertungswege zu schaffen.

In naher Zukunft werden alle zentralen Sammelstellen neu ausgerichtet. Einerseits mit neuen Lagerräumlichkeiten, andererseits könnten Behälter wie Presscontainer mit „Füllstandssensoren“ aufgerüstet werden um eine dynamische Abfallentsorgung für Großbehältnisse zu etablieren.

6 Anhang

1. Container- und Sammelbehälter

Zur Übersicht ist hier ein Auszug der Container und Sammelbehälter zu finden.



Abb. 6-1: 1100- bzw. 660-Liter Behältnisse mit Flachdeckel



Abb. 6-2: Sammelbehälter für Air Scrap Parts im Bereich „Werkstatt“



Abb. 6-3: MEWA-Austauschsystem für Putzlappen



Abb. 6-4: 120 lt bzw. 240 lt Behälter



Abb. 6-5: Abrollcontainer



Abb. 6-6: Abrollcontainer mit Deckel



Abb. 6-7: 800 lt ASP-Behälter für gefährliche Abfälle



Abb. 6-8: 1000 lt Tank für Altöl bzw. für Kerosin



Abb. 6-9: Behälter für medizinische Abfälle 60- bzw. 30-Liter



Abb. 6-10: *Rungenpalette für Leuchtstoffröhren*



Abb. 6-11: *600 Liter Paloxe bzw. Gitterbox*

2. Handhabung der Begleitscheine

Der Gesetzgeber hat für die Nachvollziehbarkeit der Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Leuchtstofflampen, Batterien, Kühlschränke,...) eigene Bestimmungen (Abfallnachweisverordnung) erlassen. Entsprechend dieser Verordnung wird die Übergabe eines gefährlichen Abfalls an einen Entsorger mittels Begleitscheinen dokumentiert. Es muss für jede Abfallart und jede Übergabe ein eigener Begleitschein ausgestellt werden. Es ist nicht zulässig, mit einem Begleitschein mehrere Abfallarten gleichzeitig / auf einmal zu übernehmen.

Wird eine Abholung von gefährlichen Abfällen beauftragt, bringt der Entsorger die vorausgefüllten Begleitscheine zur Abholung mit. Diese werden dann bei der Übergabe fertig ausgefüllt und unterschrieben. Für die Richtigkeit der Inhalte und für das Ausstellen der Begleitscheine ist der Übergeber (= AUA) verantwortlich. Die Begleitscheine bestehen aus 4 Blättern (Blatt 1 bis 4). Blatt 4 verbleibt bei der Übergabe des Abfalls sofort beim Übergeber. Das Blatt 4 wird in einen eigenen Ordner abgelegt. Der Entsorger behält Blatt 1, 2 und 3 und übermittelt das Blatt 1 der Behörde. Blatt 2 verbleibt beim Entsorger, Blatt 3 wird dem Übergeber zusammen mit der Rechnung zugeschickt. Die Rechnung wird erst nach Übermittlung des unterschriebenen und Abgestempelten Blattes 3 zur Zahlung freigegeben. Gegebenenfalls wird das Blatt 3 beim Entsorger eingefordert.

Ablage der Begleitscheine:

Die Begleitscheine werden in einem eigenen Ordner nach Abfallschlüsselnummern getrennt und chronologisch geordnet abgelegt.

Achtung: Das Blatt 4 der Begleitscheine wird niemals mitgegeben und verbleibt immer in der Firma.

Ausfüllen des Begleitscheins:

1. **Abfallart:**

Hier wird die Bezeichnung des Abfalls gemäß ÖNORM S 2100 eingetragen (z.B.: Leuchtstofflampen).

2. **Schlüsselnummer:**

Jedem Abfall ist in der ÖNORM S 2100 eine fünfstellige Nummer, die Abfallschlüsselnummer zugeordnet.

3. **Masse in kg:**

Es wird die Masse (Gewicht) des Abfalls eingetragen. Es ist nicht zulässig, die Stückzahl oder das Volumen hier einzutragen.

4. **ADR/RID:**

Hier werden die entsprechenden Nummern für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße oder Schiene eingetragen.

5. **Transporteur:**

Derjenige, der den Transport durchführt (gegebenenfalls das Entsorgungsunternehmen)

6. **Gefährlicher Abfall oder Altöl übernommen von:**

Hier wird Name und Anschrift des Übernehmers (Abfallsammlers) eingetragen.

7. **GLN-Nummer:**

Das ist eine von der Behörde zugewiesene achtstellige Nummer. Diese muss immer eingetragen werden.

3. Lageplan Übersicht „EU Sicherheit, Technische Basis“

Siehe A0-Ausdruck